

Beschlussvorlage öffentlich Vorlage-Nr: VO/2021/822

- öffentlich - Datum: 10.03.2021

Fachdienst Kommunalaufsicht Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus

Bearbeiter/in: Behrens, Klaus

# NAH.SH GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

22.04.2021 Hauptausschuss Entscheidung

# Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß den aus der beigefügten Synopse ersichtlichen Änderungen wird zugestimmt.

Der Veräußerung der NAH.SH Geschäftsanteile des Zweckverbandes ÖPNV des Kreises Steinburg an den Kreis Steinburg wird zugestimmt.

# 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

#### 2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ebenso wie die anderen Kreise und kreisfreien Städte mit 3,33 % (= 867,00 €) am Stammkapital der NAH.SH GmbH (NAH.SH) in Höhe von 26.010,00 € beteiligt. Hauptgesellschafter der NAH.SH ist das Land Schleswig-Holstein mit einer Beteiligung von 50 % (=13.005,00 €).

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und der NAH.SH hat die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH erarbeitet und einen neuen Vertragsentwurf erstellt. Neben einigen redaktionellen Änderungen sind insbesondere folgende Anpassungen vorgesehen:

- 1. Anpassung des § 3 "Gegenstand des Unternehmens" im Zusammenhang mit der Einrichtung eines "Kompetenzzentrums Mobilität" bei der NAH.SH.
- 2. Übertragung der Gesellschaftsanteile des "Zweckverbandes ÖPNV des Kreises Steinburg" auf den Kreis Steinburg. Für diese Übertragung ist § 26 des Gesellschaftsvertrages anzupassen. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Mit der Neufassung des § 15 wird der ursprüngliche NAH.SH-Beirat durch einen neuen Beirat, in dem die Unternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein anbieten, vertreten sind, ersetzt.

Die zuständige Fachgruppe Mobilität des Kreises hat keine Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags erhoben.

Die Synopse und der geänderte Gesellschaftsvertragstext wurden bereits durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Referat IV 36 – Kommunalaufsicht) geprüft.

Die Änderung des Gesellschaftszwecks ist gemäß § 108 GO SH bei der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig; diese hat die vorgeschlagenen Änderungen geprüft und bereits auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet.

Die Beschlussfassung fällt nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, weil die Höhe der Beteiligung an der NAH.SH GmbH lediglich bei 867,00 Euro liegt, also unterhalb der Grenze von 25.000,00 Euro.

### Relevanz für den Klimaschutz:

keine

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag NAH.SH\_Stand 02.03.2021 GesV-NAH.SH Synopse Stand 02.03.2021

ENTWURF: Stand 02.03.2021

#### Gesellschaftsvertrag

der

# Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) in Kiel

# § 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).

# § 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

# § 3 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgaben- übertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere:
  - a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
  - b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
  - c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
  - den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
  - e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
  - f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
  - g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,
  - h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

# § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt

a)	das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit	13.005,00 €
b)	der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit	867,00 €
c)	der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit	867,00 €
d)	der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit	867,00 €
e)	der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit	867,00 €
f)	der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit	867,00 €
g)	der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit	867,00 €
h)	der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit	867,00 €
i)	der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit	867,00 €
j)	der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit	867,00 €
k)	der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit	867,00 €
l)	der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit	867,00 €
m)	die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit	867,00 €
n)	die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit	867,00 €
o)	die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit	867,00 €
p)	die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit	867,00 €.

(3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

# § 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

# § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine auch mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

# § 8 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.

Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder k\u00f6nnen ohne Angabe von Gr\u00fcnden von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. k\u00f6nnen das Amt ohne Angabe von Gr\u00fcnden vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erkl\u00e4rung gegen\u00fcber der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, die die Gesellschafter hier\u00fcber unterrichtet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.
- (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat be-

kannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

# § 9 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.
- (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

### § 10

# Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.
- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

#### § 11

### Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

# § 12

# Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

#### § 13

#### **Befugnisse des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

#### § 14

# Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:
  - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,
  - b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-,
     Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
  - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten,

- e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb.
- f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,
- g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
   Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
- h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,
- j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
- k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

# § 15

#### **Beirat**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.
- (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw.

einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.

- (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

### § 16

# Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

#### § 17

#### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.

- (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

#### § 18

# Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger T\u00e4tigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,
- die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
- i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

## § 19

#### Partnerschaftliches Verhalten

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

#### § 20

# Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den

Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.

(4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

#### § 21

# Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsund Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

#### § 22

### Veröffentlichung der Bezüge

Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

### § 23

# Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.
- (3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.

# § 24

## Prüfungsrecht

- (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
- (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

# § 25

#### Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.
- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben.

Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht.

### § 26

#### Verkauf von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

### § 27

### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.
- (4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.

(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

# § 28

# Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

#### § 29

# Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.



# Gesellschaftsvertrag der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) in Kiel – Änderungsentwurf vom 02.03.2021

In den Entwurf wurden Regelungen gemäß § 102 (2) Gemeindeordnung aufgenommen. Abgestimmt mit der Kommunalaufsicht des Landes.

Formulierung alt (Fassung vom 08. Oktober 2014)	Formulierung neu (Stand 19.01.2021)	Erläuterung
§ 1 Firma	§ 1 Firma	-
Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-	Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-	
Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	
§ 2 Sitz der Gesellschaft	§ 2 Sitz der Gesellschaft	-
Sitz der Gesellschaft ist Kiel.	Sitz der Gesellschaft ist Kiel.	
§ 3 Gegenstand des Unternehmens	§ 3 Gegenstand des Unternehmens	Abs. (1) Das Land Schleswig-Holstein möchte ein
(1) Die Gesellschaft ist die Einrichtung, die nach Übertragung	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die	"Kompetenzcentrum Mobilität" bei der NAH.SH
durch das Land Schleswig-Holstein die Planung, die	nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für	GmbH ansiedeln.
Organisation und die Abwicklung für die Aufgabe des Landes,	Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die	Der Aufsichtsrat hat die Gründung des KC Mobilität
eine ausreichende Bedienung im öffentlichen	Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in	am 29.11.2020 beschlossen. Das KC Mobilität soll
Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche	Kommunen bei sämtlichen Belangen rund um das
sicherzustellen, wahrnimmt. Die Planung, die Organisation und	Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch	Thema Mobilität unterstützen. Hierfür ist eine
die Abwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit den	zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der	Erweiterung des Gesellschaftszweckes erforderlich.
kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren	Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur,	Die Gesellschaft erfüllt den öffentlichen Zweck
Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen	der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings,	(Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, (2)
öffentlichen Personennahverkehr.	des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-	Nr. 1).
(2) Aufgabe der Gesellschaft ist es unter Berücksichtigung der	/Risiko- und Gremienmanagements und der	Abs. (2) Ergänzt wurde der Aufgabenübertragungs-
Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen	Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit	und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Land und
Personennahverkehr in Schleswig-Holstein insbesondere:	ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte	NAH.SH.
a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs	Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in	_
vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,	den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und	Einige redaktionelle/klarstellende Änderungen.
b) eine landesweite Konzeption für den	operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere	
Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,	Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.	
c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,	(2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der	
d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen	Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen	
öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die	Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines	
Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und	Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages	
Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,	zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft	
e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen,	insbesondere:	
insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und	a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten	
Tarifraum, zu entwickeln,	und die Leistungserbringung zu überprüfen,	
f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur	b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr	



Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten, g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den Nahverkehr als einheitliches System wahrnehmen, h) die kommunalen Aufgabenträger zu beraten.  (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.	zu erstellen, c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten, d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren, e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln, f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten, g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen, h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten. (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.	
4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	-
(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.	(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.	
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
5 Stammkapital	5 Stammkapital	Abs. (2) als neuer Gesellschafter ist hier bereits der
(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.	(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.	Kreis Steinburg (Buchstabe k) als neuer
(2) Von dem Stammkapital übernimmt	(2) Von dem Stammkapital übernimmt	Gesellschafter aufgeführt (bislang: Zweckverband
a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit	a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit	ÖPNV des Kreises Steinburg).
13.005,00 €	13.005,00 €	Die notarielle Beurkundung des neuen Vertrages soll
b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 €	b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 €	gleichzeitig mit der Abstimmung über die Aufnahme
c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 €	c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 €	des Kreises Steinburg und die Veräußerung der Gesellschafteranteile vom Zweckverband ÖPNV des



- d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 €
- e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 €
- f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 €
- g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 €
- h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867.00€
- i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867.00€
- j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit 867,00 €
- k) der Zweckverband ÖPNV Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00€
- I) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867.00 €
- m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00 €
- n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 €
- o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867,00 €
- p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €.
- (5) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung geregelt.

- d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 €
- e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 €
- der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 €
- der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 €
- h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867.00€
- der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867.00€
- der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit 867,00 €
- k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00 €
- der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867,00 €
- m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00
- n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 €
- o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867.00 €
- p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €.
- (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung geregelt.

Kreises Steinburg (ZV ÖPNV) an den Kreis Steinburg erfolgen. Damit die Gesellschafteranteile an den Kreis Steinburg veräußert werden können, muss § 26 Veräußerung von Geschäftsanteilen geändert werden (vgl. § 26). Der Kreis Steinburg ist in den Vertragstext aufgenommen worden auch wenn dies für die Zeit zwischen Beschlussfassung über die Neufassung des GesV einerseits und der Übertragung des Geschäftsanteils unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit wird mit der Übertragung sofort beseitigt.

Abs. (3) die bisher fehlerhaft Nummerierung wurde korrigiert.

#### § 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat.
- die Gesellschafterversammlung.

#### § 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

Anstellungsverhältnis.

- die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat.
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem
- (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit

Abs. (1) und Abs. (2) gemäß Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein Nr. 4.2.1 angepasst.

**Abs.** (3) ff. klarstellende und redaktionelle Anpassungen.

Abs. (4) Im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung, die im nächsten Schritt erfolgen soll, wurde hier bereits die neue Bezeichnung "Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung" aufgenommen.

# § 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. Die Anstellungsverträge werden von der



- bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates für eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung handelt auf der Grundlage von Arbeitsrichtlinien, die gemäß § 18 Buchstabe k) von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über die Situation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.
- (6) Die Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen sowie den Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung.

- der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

#### § 8 Aufsichtsrat

- Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht.
- (2) Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder

#### § 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit

**Abs.** (1) und **Abs.** (2) zusammengelegt und konkretisiert.

**Abs. (3)** ff. neu nummeriert inkl. kleiner redaktioneller Änderungen.

Abs. (7) ergänzt.



Ersatzmitglieder entsandt.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (6) Dem Aufsichtsrat sind je ein nicht stimmberechtigter Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.
- (7) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

- beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.
- (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates

§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates

Abs. (1) Tagungshäufigkeit ergänzt und Absatz in 2



- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
  - Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden.
- (2) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.
- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.
- (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

Absätze geteilt. Frist für Unterlagenversand angepasst.

**Abs. (3)** neu eingefügt: AR-Sitzung auch als Videokonferenz möglich.

#### § 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied anwesend sind.

#### § 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle

Abs. (1) konkretisiert bzw. ergänzt.



(2)	Stellt	sich	nach	ordnu	ngsm	iäßige	r Einbe	erufun	g die
	Beschlu	ssunfähi	gkeit he	raus,	so is	st unv	verzüglich	mit	gleicher
	Tagesor	dnung e	ine neue	e Aufs	ichtsı	atssit	zung einz	uberu	ıfen, die
	binnen	zwei	Woch	en,	gere	chnet	vom	Tag	e der
	beschlu	ssunfähi	gen S	itzung	, s	tattzu	ıfinden	hat.	Diese
	Aufsicht	sratssitz	ung ist	dann	ohne	Rück	ksicht auf	die 2	Zahl der
	anwese	nden	stimm	berech	itigte	n	Aufsichts	ratsm	itglieder
	beschlu	ssfähig.	Hierau	f ist	in	der	Einladun	g ge	sondert
	hinzuwe	eisen.							

- einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.
- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Redaktionelle Anpassungen und Ergänzung Abs. (5)

#### § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. (2) verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, das sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist



	<del>-</del>	<del>,</del>
	von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift	
	angefochten werden.	
§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates	§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates	Abs. (2) gelöscht.
(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich	Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.	
und unentgeltlich.		
(2) Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet		
werden. Näheres wird durch Beschluss der		
Gesellschafterversammlung bestimmt.		
§ 13 Befugnisse des Aufsichtsrates	§ 13 Befugnisse des Aufsichtsrates	-
Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu	Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu	
überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner	überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner	
Mitglieder werden durch Gesetz und den Gesellschaftsvertrag	Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die	
bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts anderes	Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser	
vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171	Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111	
Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates	<b>Abs.</b> (1) redaktionelle Überarbeitung sowie
(1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung des	(1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung	Ergänzung der Buchstaben h), j) und k).
Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie	des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie	Abs. (2) wurde an die Grundsätze zur Überarbeitung
nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan	nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan	des Gesellschaftsvertrages angepasst. Diese sind:
ausgewiesen sind:	ausgewiesen sind:	a) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfts-
a) Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplanes,	a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des	führung, nicht die Gesellschafterversammlung.
Abweichung von dem Wirtschaftsplan,	Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,	b) Die Kontrolle über die Gesellschaft obliegt der
b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat	b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat	Beteiligungsverwaltung des
beschlossene Grenze übersteigen,	beschlossene Grenze übersteigen,	Hauptgesellschafters (Land Schleswig-Holstein).
c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche	c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche	Abs. (3) konkretisiert gemäß Gemeindeordnung für
Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer	Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer	Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2) Nr. 7.
Laufzeit von mehr als einem Jahr,	Laufzeit von mehr als einem Jahr,	Abs. (4), lit. k) Im Vorgriff auf eine Überarbeitung
d) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, § 18	d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -	der Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung, die
Buchstabe e) bleibt davon unberührt,	nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge	im nächsten Schritt erfolgen soll, wurde hier bereits
e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den	von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der	die neue Bezeichnung "Geschäftsanweisung für die
gesamten Geschäftsbetrieb,	Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte	Geschäftsführung" aufgenommen.
f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,	Verfügungsgrenze überschreiten,	
g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme	e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den	
von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,	gesamten Geschäftsbetrieb,	
h) Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die	f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,	
Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle	g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme	



Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird und die Ministerin bzw. der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr rechtlich zuständig ist bzw. sich die abschließende Zeichnung gemäß Arbeitsrichtlinien vorbehalten hat,

- i) die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführung, die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte beschließen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan vor.

- von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
- h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
- i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,
- i) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
- k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

#### § 15 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der sie in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs, berät.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der Ministerin bzw. dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr und der Ministerin bzw. dem Minister für Natur und Umwelt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsandt wird. Die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder sollen Fachleute auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs sein.
- (3) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Aufsichtsrates. Für die Abberufung, Abwahl, Ersatzwahl und Niederlegung des Mandats gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Notwendige schriftliche Erklärungen sind gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzugeben.

#### § 15 Beirat

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.
- (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.
- (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie

Der ursprüngliche Beirat wird durch einen neuen Beirat der Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personenverkehr in Schleswig-Holstein anbieten, ersetzt.

Ziel ist es, den fachlichen Austausch in einem formellen Gremium auszubauen und damit die Zusammenarbeit im Verbund zu stärken.

Der fachliche Austausch mit Mitgliedern des ursprünglichen Beirates (z. B. IHK, Touristische Einrichtungen, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung) ist über andere etablierte Fachgremien bzw. Gesprächsformate weiterhin sichergestellt.



- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

#### § 16 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von dem Vertretungsmitglied geleitet.

#### § 16 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines

**Abs. (1)** Tagungshäufigkeit ergänzt und Frist für Unterlagenversand angepasst.

**Abs. (3)** neu eingefügt: GV-Sitzung auch als Videokonferenz möglich.

**Abs. (5)** gemäß § 102, Abs. (2) Nr. 4 eingefügt.



	jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur	
	Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für	
	das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses	
	und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung	
	stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die	
	Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.	
	(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem	
	Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung	
	von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.	
	(5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände	
	werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche	
	Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.	
§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	Abs. (1), (2) und (3) redaktionell überarbeitet bzw.
(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit	(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit	konkretisiert.
einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.	einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.	
Die Gesellschafter bestimmen einen ihrer Mitarbeiter, der die	Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter	
Rechte und Pflichten des jeweiligen Gesellschafters in der	bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft	
Gesellschafterversammlung wahrnimmt. Im Verhinderungsfalle	überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren	
kann ein Gesellschafter sich durch einen anderen Gesellschafter	eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am	
vertreten oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen	Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.	
lassen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine	(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der	
Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am	Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle	
Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.	Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift	
(2) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht	anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu	
notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift	unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der	
anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterschreibt. Die	Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände	
Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist	der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen	
jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung zu übersenden.	und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben.	
(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn	Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls	
kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an	ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu	
der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist.	übersenden.	
In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen	(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn	
Verfahren; zulässig ist auch Telefax. Die Abstimmung wird von	kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an	
der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es	der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist.	
erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der	In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen	
Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das	Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die	
Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von	Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur	



sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.  (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.	Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.  (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.	
§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über	§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt über	<b>Buchstabe k)</b> gelöscht, da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwacht (vgl. § 13 und § 14 Abs.
a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen	a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen	(1) Buchstabe k)).
des Unternehmensgegenstandes,	des Unternehmensgegenstandes,	(2) 20011000000 11//
b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung	b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des	
des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses oder die	Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den	
Deckung des Verlustes,	Lagebericht zur Kenntnis,	
c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des	c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des	
Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,	Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,	
d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,	
e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,	e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,	
f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,	
g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,	g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,	
h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,	h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,	
i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen	i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen	
Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,	Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,	
j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,	j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,	
<ul><li>k) die Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung,</li><li>l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und</li></ul>	k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.	
grundstücksgleichen Rechten.	grunustucksgreichen kechten.	
§ 19 Partnerschaftliches Verhalten	§ 19 Partnerschaftliches Verhalten	
Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der	Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der	
Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller	Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller	
Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise	Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise	
oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen	oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen	
öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem	öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem	
Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf	Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf	
erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe,	erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe,	
dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16	dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16	



einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

#### § 20 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, zu berichten.

#### § 20 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des

**Abs. (1)** Frist ergänzt. Dieser Absatz enthält Vorgabe aus Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2), Nr. 6.

**Abs. (2)** neu entsprechend den Anforderungen aus der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2), Nr. 8.

Abs. (4) ergänzt.



	Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.	
	§ 21 Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate	Paragraph neu eingefügt.
	Governance Bericht	
	(1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass	
	den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das	
	Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung	
	entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht	
	angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die	
	Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der	
	Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des	
	Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.	
	(2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich	
	veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben	
	der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes	
	Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des	
	Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den	
	einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form	
	dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch	
	Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied	
	der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner	
	Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt	
	worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des	
	Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das	
	jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten	
	Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere	
	Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.	
	§ 22 Veröffentlichung der Bezüge	Paragraph neu entsprechend den Anforderungen
	Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der	aus der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein §
	Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der	102, Abs. (2), Nr. 8.
	Geschäftsführung werden außerdem im Beteiligungsbericht des	
	Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate	
	Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.	
§ 21 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft	§ 23 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft	Abs. (3) wurde ergänzt.
(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die	(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die	
Gesellschafterversammlung.	Gesellschafterversammlung.	
(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den	(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den	



Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von	Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von	
diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.	diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.	
	(3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter	
	Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte	
	Finanzierungsregelung zu treffen.	
§ 22 Prüfungsrecht	§ 24 Prüfungsrecht	-
(1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte	(1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte	
stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54	stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54	
Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-	Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-	
Holstein.	Holstein.	
(2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten	(2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten	
Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65	Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65	
Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.	Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.	
	§ 25 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche	Gem. § 65 Abs. 5 LHO haben die auf Veranlassung
	Prüfung	des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder
	(1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die	der Aufsichtsorgane der Unternehmen die zur
	Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur	Wahrnehmung der Aufgabe der
	Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des	Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der
	Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats	zuständigen Behörde, also dem FM, zu erstatten.
	an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im	Diese Vorschrift entspricht der für die Kommunen
	Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof	geltenden Regelung des § 104 Abs. 1 GO, der besagt,
	gem. § 69 LHO gestattet.	dass die Vertreter*innen, die von der Gemeinde
	(2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter	entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ
	Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG	oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind,
	i.V.m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und	der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen
	Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke	und sie über Entscheidungen zur Steuerung der
	der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO	Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele
		5 5
	an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen	möglichst frühzeitig zu unterrichten.
	Mitgesellschafter weiterzugeben. Die Beteiligungsverwaltungen	Zudem haben die Gemeinden als Gesellschafter
	der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich	bereits über § 51a GmbHG ein Auskunfts- und
	insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte	Einsichtsrecht. Insofern kann sich die
	und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Auf-	Beteiligungsverwaltung der jeweiligen Kommune
	sichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen	problemlos über Angelegenheiten der
	des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen	wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und
	Mitgesellschafter nicht.	Beteiligungen informieren und so ihren Pflichten aus
		§ 109a GO nachkommen, ohne diese Rechte in der



§ 23 Verkauf von Geschäftsanteilen  (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.  (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter oder deren Zweckverbände im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den	§ 26 Verkauf von Geschäftsanteilen  (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.  (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer	Satzung festzuschreiben. Ebenso verfahren auch die Beteiligungsverwaltungen des Landes.  Schließlich stehen diese Rechte der kommunalen Beteiligungsverwaltung unter dem Vorbehalt entgegenstehender Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde wird eine Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates grundsätzlich nicht möglich sein, da dieser, wie auch die Begründung zu § 109a GO ausführt, vertraulich tagt (§ 110 AktG).  Zu Abs. (2): dieser Absatz wurde am 01.03.2021 ergänzt, um dem Wunsch der kommunalen Aufgabenträgern, Informationen zu erhalten, Rechnung zu tragen. Der Vorschlag ist mit der Kommunalaufsicht des Landes abgestimmt.  Ergänzung in Abs. (2): Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist damit auch an kreisfreie Städte und Kreise möglich. Diese Änderung ist notwendig, um die Veräußerung der Gesellschafteranteile vom Zweckverband ÖPNV des Kreises Steinburg an den Kreis Steinburg zu ermöglichen. (vgl. § 5 Stammkapital)
übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.	Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.	
§ 24 Kündigung	§ 27 Kündigung	-
(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft am Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.	(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.	
(2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-	(2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-	



Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	
(3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb	(3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb	
von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.	von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.	
(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung	(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung	
bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.	bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.	
(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder	(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder	
lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits	lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits	
vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.	
§ 25 Vermögensverteilung bei Aufteilung	§ 28 Vermögensverteilung bei Aufteilung	
Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit	
es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein	es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein	
zu.	zu.	
§ 26 Schlussbestimmungen	§ 29 Schlussbestimmungen	Lediglich neuer Paragraph sonst unverändert.
(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend	(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend	
den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen	den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen	
Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.	Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.	
(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die	(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die	
gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-	gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-	
Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	
(3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder	(3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder	
teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die	teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die	
Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die	Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die	
betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen,	betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen,	
die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe	die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst	
kommt.	nahekommt.	